

---

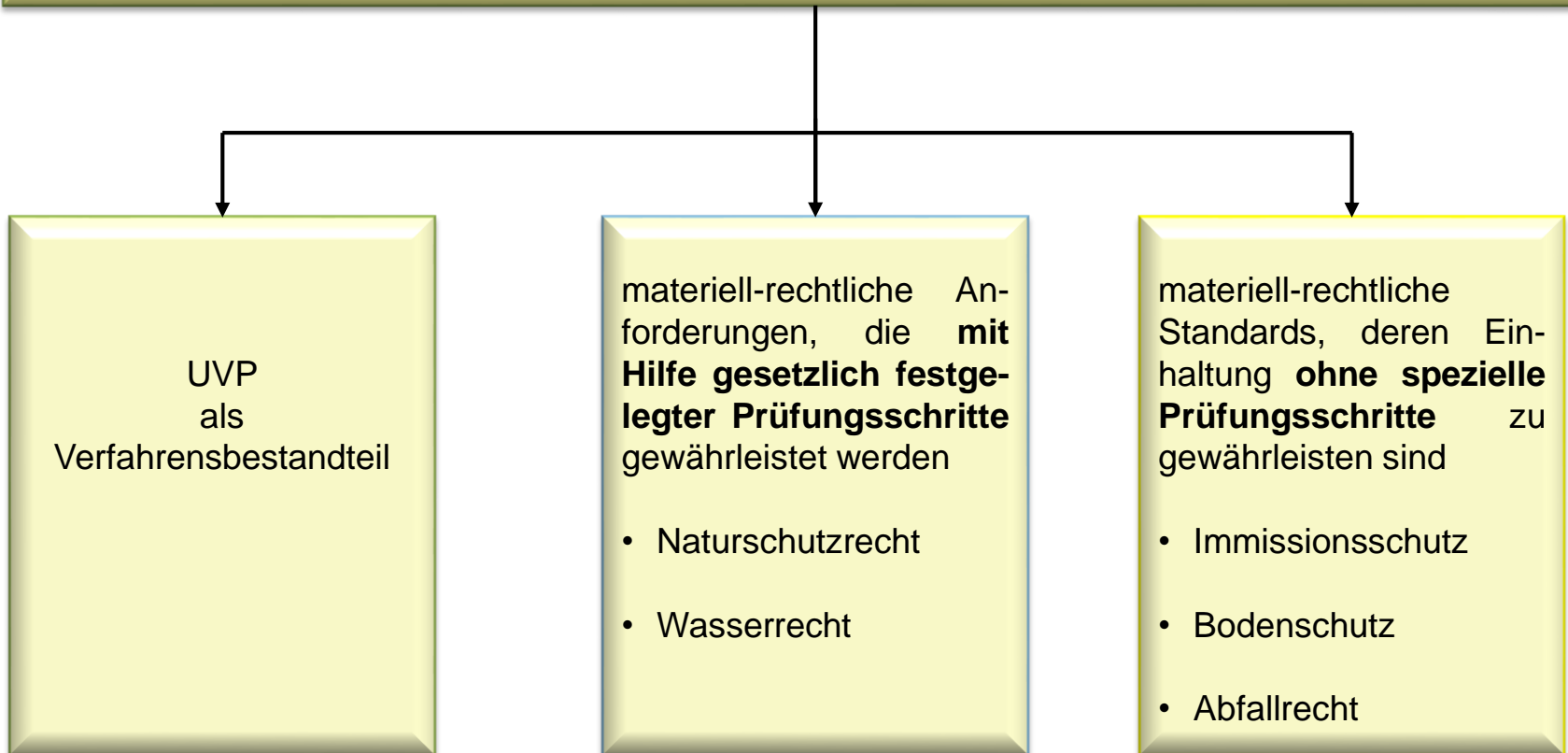
**23. Umweltrechtliches Symposium**  
**22./23. März 2018**  
**Querschnittsprobleme des Umwelt- und Planungsrechts:**  
**Rechtsschutz und Umweltprüfungen**

**Die Koordinierung der UVP**  
**mit anderen umweltrechtlichen Prüfungen**  
**aus rechtlicher Perspektive**

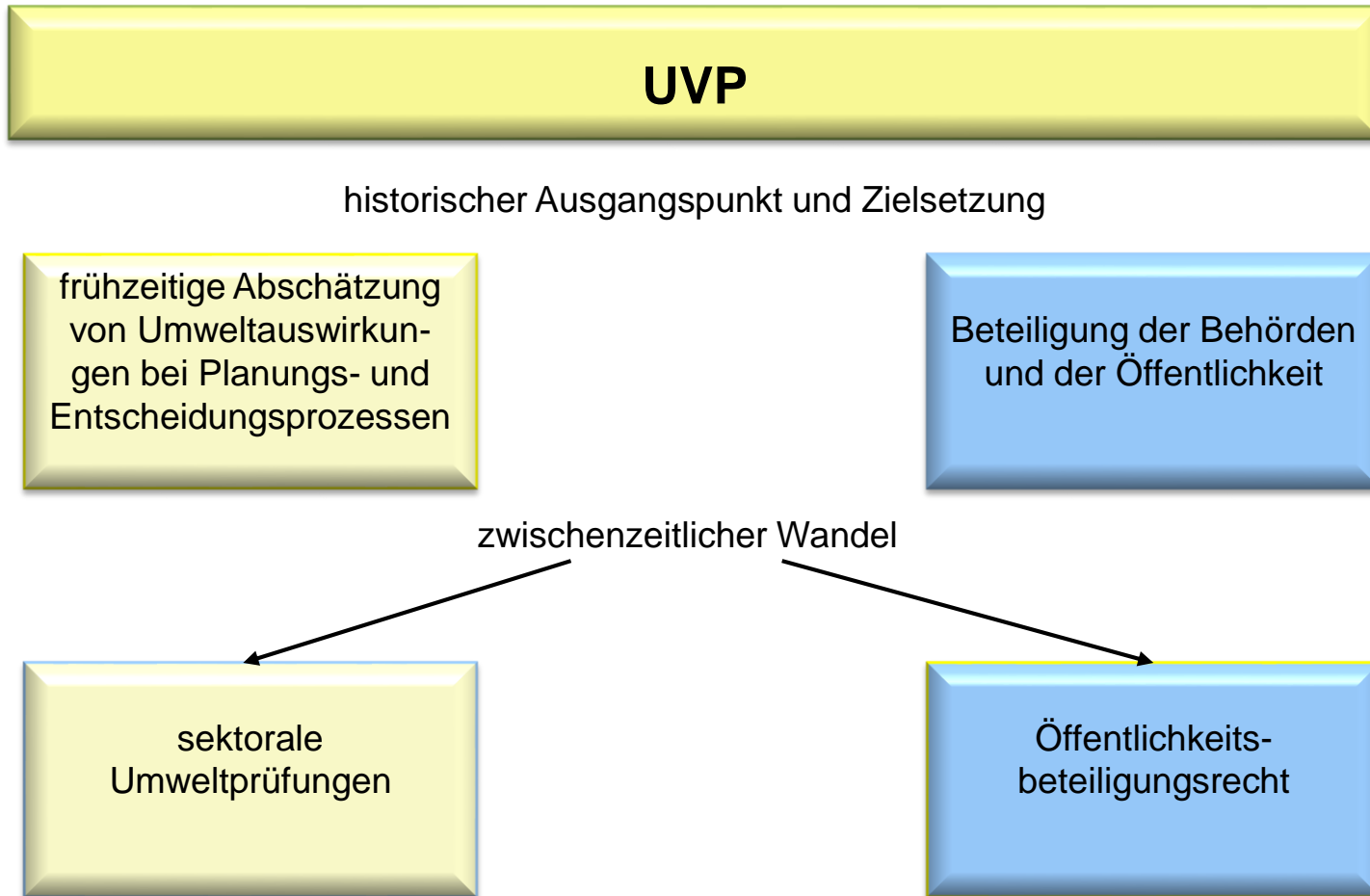
**Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Dammert**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

# I. Systematischer Überblick

## Umweltrechtliche Prüfungen bei der Zulassung von Vorhaben




## II. Normative Vorgaben



## II. Normative Vorgaben

### UVP

#### 1. Grundsätze nach § 3 UVPG

- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Auswirkungen auf Schutzgüter
- nach Maßgabe der geltenden Gesetze
  - keine eigenständigen Prüfungs- und Bewertungsmaßstäbe
  - materielle Prüfungsmaßstäbe ergeben sich aus dem Fachrecht (BT-Drs. 18/11499, S. 76)
- nach einheitlichen Grundsätzen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit
  -  Verfahrensrechtliche Vorgaben und Öffentlichkeitsbeteiligung als grundlegende Zielsetzung

## II. Normative Vorgaben

### UVP

#### 2. Prüfungsmaßstäbe nach [§ 16 Abs. 4 UVPG](#)

##### UVP-Bericht

- ausgehend von Funktion der UVP → Partizipation und Sachverhaltsermittlung bezogen auf Schutzgüter
  - keine eigenen materiell-rechtlichen Maßstäbe, sondern Maßstäbe ergeben sich aus verfahrensrechtlichen Anforderungen und Beteiligungserfordernis

ABER: Verknüpfung mit und Rückgriff auf Darstellungen in den Fachprüfungen

[§ 16 Abs.1 Satz 2 UVPG](#)

[§ 16 Abs. 6 UVPG](#)

## II. Normative Vorgaben

### UVP

#### 3. Anforderungen an die Unterlagen gemäß § 16 UVPG

- Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach § 16 Abs. 1 bis 6 UVPG entspricht → insb. erforderliche Fachkompetenz
- Berücksichtigung gegenwärtiger wissenschaftlicher Prüfungsmethoden → Konnex zum Fachrecht
- aber nur Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können
- Angaben müssen ausreichend sein um:
  - Behörde eine begründete – **schutzgutbezogene** - Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Absatz 1 zu ermöglichen und
  - Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (**Anstoßfunktion**)

## II. Normative Vorgaben

### UVP

#### 4. Anforderungen an die behördliche Prüfung und Dokumentation § 24 – 26 UVPG

##### a) Zusammenfassende Darstellung

- auf Grundlage UVP-Bericht, behördlicher Stellungnahmen, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit
- Zielsetzung: Partizipation der Öffentlichkeit
- Umsetzung: Aufnahme in die Begründung des Bescheids über die Zulassung

##### b) Begründete Bewertung

- auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung, aber nach Maßgabe der geltenden Gesetze → kein eigener materieller Prüfungsmaßstab
- Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulassung nach Maßgabe der geltenden Gesetze (keine eigenständigen vom Fachrecht abweichenden Vorgaben)
- Umsetzung: Aufnahme in die Begründung des Bescheids über die Zulassung

##### c) Inhalt des Bescheids

- zusammenfassende Darstellung, begründete Bewertung, Erläuterung, wie begründete Bewertung, behördliche Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt wurden
- verfahrensrechtliche Begründungsanforderung

## II. Normative Vorgaben

Fachrecht  
(z. B. Natura 2000)

### 1. Grundsätze

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

vorgeschaletete obligatorische  
Vorprüfung

obligatorische Verträglichkeits-  
prüfung, wenn nach Lage der Dinge  
ernsthaft die Besorgnis nachteiliger  
Auswirkungen besteht



## II. Normative Vorgaben

**Fachrecht  
(z. B. Natura 2000)**

### 2. Prüfungsmaßstäbe

Bestandserfassung  
und -bewertung maßgeblicher  
Gebietsbestandteile

vorhandene prioritäre/nicht  
prioritäre LRT einschließlich  
ihrer Funktionen und  
charakteristischen Arten

Ermittlung und Bewertung  
der Auswirkungen des  
Vorhabens am Maßstab der  
Erhaltungsziele

Beurteilungskriterium ist  
der "günstige Erhaltungszustand"  
der geschützten  
Lebensräume und Arten

Betrachtungsgegenstand  
ist das jeweilige  
Schutzgebiet

Berücksichtigung von  
Summationswirkungen

## II. Normative Vorgaben

### Fachrecht (z. B. Natura 2000)

#### 3. Anforderungen an die Unterlagen

- Vorhabenträger hat die Unterlagen vorzulegen, die für die Verträglichkeitsprüfung benötigt werden
- Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall
- Praxis: FFH-Verträglichkeitsstudie
- Inhalt:
  - Beschreibung des Vorhabens
  - Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
  - Untersuchungsraum/Wirkraum
  - Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen
  - Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen
  - Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch zusammenwirkende Pläne und Projekte

## II. Normative Vorgaben

Fachrecht  
(z. B. Natura 2000)

### 4. Anforderungen an die behördliche Prüfung und Dokumentation

- Verträglichkeitsprüfung der Behörde muss Angaben enthalten, um die Einschlägigkeit von § 34 Abs. 2 BNatSchG prüfen zu können
- Bewertung aller gebietsrelevanten Wirkfaktoren eines Vorhabens dahingehend, ob sie Konflikte mit den **festgelegten Erhaltungszielen** hervorrufen oder mit ihnen vereinbar sind (nicht schutzgutbezogen)
- Dokumentation der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Nachweis der Ausschöpfung erreichbarer wissenschaftlicher Erkenntnisquellen



Zulassung des Vorhabens nur, wenn Behörde Gewissheit darüber erlangt hat, dass es sich nicht nachteilig auf die für das betreffende Gebiet **festgelegten Erhaltungsziele** auswirken wird  
→ aus wissenschaftlicher Sicht keine vernünftigen Zweifel

# III. Autonome und verbundene Prüfungen

---

## § 32 UVPG

### Verbundene Prüfungsverfahren

Für ein Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wird die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des BNatSchG im Verfahren zur Zulassungsentscheidung des Vorhabens vorgenommen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit der Prüfung nach Satz 1 und mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

**Satz 1:** Klarstellung, dass fachgesetzliche Prüfschritte durch die UVP nicht ersetzt werden.

**Satz 2:** Klarstellung, dass Synergieeffekte genutzt werden können.

# III. Autonome und verbundene Prüfungen

UVP-Bericht	FFH-VP
<ul style="list-style-type: none"> <li>Natura 2000 als Teilbereich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Identifizierung der prüfungsrelevanten FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung des Ist-Zustands</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung des Ist-Zustandes; konkrete Angaben zum Erhaltungszustand</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen (Anlage 4!)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung der vorhabenbedingten Einwirkungen auf die Erhaltungsziele</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung geprüfter Alternativen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spezifische Alternativenprüfung; <a href="#">§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</a></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen/-merkmale</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung bei der Entscheidung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewertung der Auswirkungen als erhebliche Beeinträchtigung oder nicht erhebliche Beeinträchtigung</li> </ul>

# III. Autonome und verbundene Prüfungen

UVP-Bericht	Wasserrechtlicher Fachbeitrag
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schutzgut Wasser</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung des Ist-Zustands</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung des Ist-Zustands der betroffenen Wasserkörper; maßgeblich Bewirtschaftungsplanung; Angaben zu den maßgeblichen Qualitätskomponenten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen (Anlage 4!)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung/Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Gewässerkörper und die konkreten Qualitätskomponenten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung geprüfter Alternativen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spezifische Alternativenprüfung; <a href="#">§ 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG</a></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen/-merkmale</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschreibung Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung bei der Entscheidung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen → Prüfung Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, ggf. Trendumkehrgebot</li></ul>

# III. Autonome und verbundene Prüfungen

---

" Der Planfeststellungsbeschluss ermittelt und bewertet die Auswirkungen der Vorhaben auf den ökologischen und den chemischen Zustand der Gewässer ausgehend von der Auswirkungsprognose der Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Werden Auswirkungen dort als „unerheblich negativ“ bewertet, wird eine Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG von vornherein verneint. Dies ist aus zwei Gründen fehlerhaft:

- Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt eine Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Wasserkörper.

(...)

- Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung prüft Beeinträchtigungen von Schutzgütern. Das Wasserrecht verlangt aber die Prüfung von Qualitätskomponenten für den Zustand der Wasserkörper. Es ist zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, von den schutzgutbezogenen Erkenntnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu Aussagen über die Qualitätskomponenten des Wasserrechts zu gelangen. Auch insoweit hätten aber dafür zumindest erforderliche Zwischenschritte im Planfeststellungsbeschluss dargelegt werden müssen."

BVerwG, Beschluss vom 11.07.2013 – 7 A 20.11 (Weservertiefung)

# IV. Ergebnisse

---

- Bei der Zulassung von Vorhaben sind unterschiedliche umweltrechtliche Prüfungen durchzuführen.
- Ein "Blanko-Verweis" der UVP auf die fachrechtliche Prüfung ist unzulässig; § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 UVPG.
- Aufgrund der unterschiedlichen Prüfungsinhalte und Intensitäten gibt es keine "verbundene Prüfung"; Synergieeffekte können jedoch genutzt werden.
- Die strengen fachrechtlichen Prüfungen haben die Aufgabe der UVP (Klärung Sachverhalt; Optimierung durch Öffentlichkeitsbeteiligung) teilweise übernommen.
- Die UVP hat Prüfungsinhalte, die die fachrechtlichen Prüfungen nicht vorsehen (Wechselwirkungen, Alternativen), die Eingang in die Abwägung finden (soweit vorgesehen).
- Konsequenzen für die Bescheidpraxis



---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

---

### **§ 16 Abs. 4 UVGP**

Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. In den Fällen des § 15 stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen.

---

### **§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVGP**

Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

(...)

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

---

### **§ 16 Abs. 6 UVGP**

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

---

### **§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG**

Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

(...)

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

### **§ 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG**

Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

(...)

3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und

(...)